

Statuten der Feldschützen Diemtigen

I. Name, Sitz- und Zweck

Art. 1 Die Feldschützen Diemtigen, gegründet im Jahre 1868 mit Sitz in Horboden, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem LT Oberland Kantonschützenverband und dem Schweizerischen Schiesssportverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS)

II. Mitgliedschaft/Jahresbeitrag

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktive, B-Mitglieder, Senioren und Senior-Veteranen), Ehren-, Frei- und Gönnermitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder Schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 4 Angehörige der Armee und weiter Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 2 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 7 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Art. 8 Die ordentliche Vereinsversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.

Art. 9 Die B-Mitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen.

Sie haben dort Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 Aktivmitglieder, die das 60. Altersjahr erreichen, werden zu Freimitgliedern ernannt.

Art. 11 Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben;

b) Schützen, die während mindestens 20 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren. Sie haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

Art. 12 Die Organe des Vereins sind: a) Vereinsversammlung, b) Vorstand, c) Rechnungsrevisoren.

Art. 13 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte (Vorschlag Traktandenliste):

- Appell
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 2 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierete Anträge können, nur mit Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder als gültiger Beschluss gefasst werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (wofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 14 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 6 und nach der gültigen Vorstandsliste. Er konstituiert sich selbst.

Art. 15 Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 16 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Ehrenpräsident, Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeister, Jungschützenleiter (sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden) sowie weiteren Mitgliedern (je nach Vereinsstruktur).

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung aber ohne Budget
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1000.--.

Art. 17 Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt :

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar oder dem 1. Schützenmeister oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
- Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.
- Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zins tragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.
- Der Militär Sekretär. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.
- Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.
- Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Einteilung Schützenmeister. Er unterstützt den Militär Sekretär bei der Ausfertigung des Schiessberichtes.
- Den Schützenmeister obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Sie können als Hilfsleiter in der Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse der Schiessschulen SGS/SPS besucht haben.

